

ÖPUL 2023

Biologische Wirtschaftsweise

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

INHALT

1	Übersicht	3
2	Zielsetzung	3
3	Teilnahmevoraussetzungen	3
3.1	Vertragszeitraum	3
3.2	Teilnahmefähige Fläche	4
3.3	Biologischer Teilbetrieb	5
3.4	Bio-Zertifizierung	5
4	Eigenschaft als tierhaltender Betrieb	5
5	Allgemeine Förderbedingungen	6
5.1	Einhaltung der Bio-Verordnung (EU) 2018/848	6
5.2	Angabe von Pflanzenschutzmitteleinsätzen	7
5.3	Erhaltung des Grünlandausmaßes	7
5.4	Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen	8
5.5	Weiterbildung	8
6	Biodiversitätsflächen	9
6.1	Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen	9
6.2	Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen	16
7	Betriebliche Optionen und Zuschläge	22
7.1	Zuschlag für Landschaftselemente	22
7.2	Zuschlag für Streuobstbäume	23

7.3	Zuschlag für Mehrnutzenhecken	23
7.4	Zuschlag für Biobienenhaltung	24
7.5	Zuschlag für Naturschutz – Monitoring	24
7.6	Zuschlag für Betriebsbezogene Transaktionskosten	24
8	Zuschläge auf Ackerflächen	25
8.1	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen auf Acker	25
8.2	Zuschlag für die Ackerzahl auf Biodiversitätsflächen	25
8.3	Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je 3,00 ha Ackerfläche	25
8.4	Zuschlag für die Neuansaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Saatgutmischung	26
8.5	Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen	26
8.6	Zuschlag für förderwürdige Ackerkulturen	26
8.7	Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	28
8.8	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen	28
8.9	Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben	28
8.10	Zuschlag für Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen	29
9	Zuschläge auf Grünlandflächen	30
9.1	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen auf Grünland	30
9.2	Zuschlag für die Grünlandzahl auf Biodiversitätsflächen	30
9.3	Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je 3,00 ha Grünlandfläche	31
9.4	Zuschlag für das Belassen von Altgrasflächen	31
9.5	Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Saatgutmischung	31
9.6	Zuschlag für gemähte Steiflächen	31
9.7	Zuschlag für Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen	31
10	Beantragung	32
11	Höhe der Prämie	35
11.1	Betriebliche Optionen und Zuschläge	35
11.2	Ackerflächen	36
11.3	Grünlandflächen	38
11.4	Dauer-/Spezialkulturen und Weinflächen	39
12	RGVE-Schlüssel	39
13	Sortenliste seltene Kulturpflanzen	40
14	Autochthone Pflanzenarten	42

14.1 Artenliste regionales Acker-Saatgut	42
14.2 Artenliste regionales Grünland-Saatgut.....	45
15 Aktualisierungen	48

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Acker-, Grünland- sowie für Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Für Landschaftselemente wird die Prämie je Landschaftselement, beim optionalen Monitoringzuschlag und dem Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten je Betrieb sowie im Falle von zertifizierten Bienenstöcken je Stock gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung, den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Auflagen zur Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen. Weiters werden verschiedene optionale Zuschläge abgegolten.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme trägt zur Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum bei und unterstützt die Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher. Sie dient weiters dem Oberflächen- und Grundwasserschutz sowie der qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands sowie der Bodenfruchtbarkeit. Zusätzlich leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft sowie zur Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft. Es werden Studien, praxisbezogenes Monitoring und Projekte zur Verbesserung von Datengrundlagen über Biodiversität durchgeführt. Weiters trägt die Maßnahme zur Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit bei.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum
01.01.2023	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Für sämtliche optionalen Zuschläge läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

3.2 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHE

Die Förderverpflichtungen beziehen sich grundsätzlich auf die gesamte landwirtschaftliche Betriebsfläche (ausgenommen Almweideflächen) sowie auf die Nutztierhaltung.

Ausnahmen davon sind nur für den in Kapitel 3.3 beschriebenen biologischen Teilbetrieb, für Eigenbedarfstiere gemäß den Regelungen in Kapitel 5.1 und für konventionelle Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) vorgesehen.

Folgende von der biologischen Bewirtschaftung ausgenommene Flächen und Schlagnutzungsarten auf Spezialkulturen zählen nicht zum Bereich Wein, Obst und Hopfen, zählen auch nicht als teilnahmefähige Maßnahmenfläche und sind in der Maßnahme nicht prämienfähig:

- Geschützter Anbau (Feldstücksnutzungsart GA)
- Einjährige Baumschulen
- Mehrjährige Baumschulen
- Rebschulen
- Energieholz ohne Robinie
- Energieholz Robinie
- Andere Dauerkulturen
- Durchwachsene Silphie
- Elefantengras
- Gingko
- Aquakulturen

Wird der gesamte Betrieb biologisch bewirtschaftet und nur die oben angeführten Schlagnutzungsarten konventionell, ist keine BIO-Codierung auf Flächen erforderlich. Eine Ausbringung von im Biolandbau nicht zulässigen Betriebsmitteln ist auf Flächen mit den angeführten Schlagnutzungsarten zulässig, es muss jedoch eine getrennte Lagerung erfolgen. Die Codes „BIO“ und „PSMBIO“ sind auf den angeführten Schlagnutzungsarten nicht zu vergeben.

Eine Codierung von Flächen mit „BIO“ ist nur bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ für die biologisch bewirtschafteten Flächen erforderlich. Werden vom Bio-Teilbetrieb neben den oben angeführten Schlagnutzungsarten Spezialkulturen der Flächenbereiche Wein, Obst und Hopfen biologisch bewirtschaftet und Acker- und Grünlandflächen konventionell, sind vom Bio-Teilbetrieb sämtliche Wein-, Obst- und Hopfenflächen mit „BIO“ zu codieren.

Die Schlagnutzungsartarten „Sonstige Spezialkulturflächen“ und „Sonstige Weinflächen“ werden bei den Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ als (nicht prämienfähige) Maßnahmenflächen gewertet. Auf diesen Flächen sind die Bio-Förderbedingungen einzuhalten.

3.3 BIOLOGISCHER TEILBETRIEB

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen werden:

- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den konventionell und den biologisch bewirtschafteten Teil.
- Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil; als Kulturbereiche werden
- Grünland und Ackerland in Summe sowie
- Wein-, Obst-, und Hopfenflächen in Summe betrachtet.
- Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel...) auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil.

Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Vertragszeitraumes hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Wird der Kulturbereich Grünland und Ackerland biologisch geführt, muss auch die Tierhaltung biologisch geführt werden, da die Tierhaltung an den Kulturbereich Grünland und Ackerland gebunden ist (auch hinsichtlich der Prämiengewährung). Wird lediglich der Kulturbereich Wein-, Obst- und Hopfenbau biologisch geführt, kann die Tierhaltung konventionell betrieben werden.

3.4 BIO-ZERTIFIZIERUNG

Der Betrieb muss als biologisch wirtschaftender Betrieb bei der Lebensmittelbehörde des Landes registriert sein und einen Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des ersten Vertragsjahres bis zum Ende des Vertragszeitraumes aufweisen.

Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als

nicht-tierhaltender Betrieb. Bei der Ermittlung der förderfähigen RGVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 12 anzuwenden.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

5 ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 EINHALTUNG DER BIO-VERORDNUNG (EU) 2018/848

Die Bestimmungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sind einzuhalten.

Die erlaubten Betriebsmittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

Am Betrieb gehaltene Nutztiere müssen (unabhängig von der Bio-Zertifizierung) vollständig gemäß den Bestimmungen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 gehalten werden, ein konventioneller Tierhaltungs-Teilbetrieb ist nicht gestattet. Eine Ausnahme ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es können gleichzeitig maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gehalten werden. Nur die Eigenbedarfstiere sind somit von den Bio-Bestimmungen ausgenommen. Der Einsatz konventioneller Futtermittel etc. ist für die Eigenbedarfstiere möglich, die Futtermittel sind aber räumlich getrennt von den Bio-Futtermitteln zu lagern. Andere Nutztiere (anderes Geflügel, Rinder, Schafe usw.) fallen nicht unter diese Regelung.
- Konventionelle Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen und biologischen Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf dem Bio-Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden werden für die Einstufung als tierhaltender Betrieb nicht berücksichtigt.

Da laut Bio-Verordnung (EU) 2018/848 ein Zukauf konventioneller Tiere am Biobetrieb nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wird empfohlen, einen geplanten Zukauf konventioneller Tiere mit der Bio-Kontrollstelle abzuklären. Förderungsrelevant sind konventionelle Tierzugänge nicht.

Eine Beweidung von Bio-Flächen durch konventionelle Tiere eines anderen Betriebs ist erlaubt, dabei darf es aber zu keiner Vermischung mit den biologisch gehaltenen Tieren

kommen. Die Beweidung ist daher vorab mit der zuständigen Bio-Kontrollstelle abzuklären. Der Stickstoffanfall ist von beiden Betrieben entsprechend zu berücksichtigen.

5.2 ANGABE VON PFLANZENSCHUTZMITTELEINSÄTZEN

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

5.3 ERHALTUNG DES GRÜNLANDAUSMAßES

Das Grünlandflächenausmaß muss im Vertragszeitraum erhalten werden. Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Teilnahme plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1,00 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen, Weinflächen oder geschützten Anbau während des mehrjährigen Vertragszeitraumes umgewandelt werden.

Grünlandneuanlagen werden berücksichtigt und können eine verbrauchte Toleranz wieder auffüllen. Die Grünlandumbruchtoleranz von 1,00 ha gilt für alle Betriebe, unabhängig vom Grünlandanteil des Betriebes. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt, sofern sie im gleichen Mehrfachantrag aufscheinen. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist jedoch nicht anrechenbar!

Beispiel:

Bei Vertragsbeginn 2023 wird als Ausgangsbasis die Grünlandfläche des Mehrfachantrages 2023 herangezogen. Wird eine im Mehrfachantrag-Flächen 2022 beantragte Grünlandfläche im Mehrfachantrag 2023 als Ackerkultur beantragt, zählt das bereits als Grünlandumbruch und bedeutet ein Verbrauch der Toleranz.

Wurde die Grünlandfläche jedoch bereits im Jahr 2022 – also vor Beginn des Vertragszeitraums für ÖPUL 2023 – umgebrochen, muss das im Einzelfall auf www.eama.at im Reiter „Eingaben“ durch eine einzelbetriebliche Meldung nachgewiesen werden. Im Falle einer positiven Bestätigung durch die AMA wird der

Umbruch dem Jahr 2022 zugeordnet und die Toleranz im Jahr 2023 für diese Fläche nicht belastet.

5.4 ANBAUDIVERSIFIZIERUNG AUF ACKERFLÄCHEN

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5,00 ha, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig. Zusätzlich darf keine Kultur mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter sowie ab dem Antragsjahr 2025 auch Grünbrache und Spargel).

Die Bezugsgröße für die 5,00 ha ist die gesamte Ackerfläche des Betriebes. Ackerflächen in den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, K20-Ackerflächen sowie Grünbrache und „Sonstige Ackerflächen“ zählen zur Berechnungsbasis. GLÖZ-Landschaftselemente und Mehrnutzenhecken bzw. ab dem Antragsjahr 2025 auch Agroforststreifen zählen nicht zur Berechnungsbasis.

Als Getreideflächen zählen Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Reis, Roggen, Triticale und Weizen.

Ackerfutterkulturen (Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, Ackerweide und Sonstiges Feldfutter) und ab dem Antragsjahr 2025 auch die Schlagnutzungsarten Grünbrache und Spargel sind von der 55 % Einschränkung ausgenommen.

Für die Anerkennung der verschiedenen Hauptkulturen zählt die beantragte Kultur laut Mehrfachantrag. Bei Doppelnutzungen, wie z. B. bei der Schlagnutzungsart „Frühkartoffeln/Mais“ zählt immer die Erstkultur für die Getreide-/Maisbeschränkung bzw. für den maximalen Kulturanteil.

Als eine Kultur ist die botanische Art einer Pflanze zu verstehen. Somit sind unterschiedliche Nutzungen für die Kultureinstufung nicht maßgeblich, z. B. Körnermais und Silomais gelten als eine Kultur, aber z. B. Weizen und Gerste gelten als getrennte Kulturen. Nachdem sich Winter- und Sommerform in der botanischen Art nicht unterscheiden, zählen z. B. Wintergerste und Sommergerste als eine Kultur.

Mischkulturen werden jener Kulturart zugerechnet, die dem Hauptanteil der Mischung entspricht. Mischkulturen mit einem Getreideanteil unter 50 % (z. B. die Schlagnutzungsart Erbsen-Getreide Gemenge) im Bestand werden nicht dem Getreideanteil zugerechnet.

5.5 WEITERBILDUNG

Bis spätestens am 31. Dezember 2025 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden zu absolvieren.

Weiters sind bis spätestens am 31. Dezember 2025 von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden zu absolvieren.

Insgesamt müssen somit mindestens 8 Stunden fristgerecht absolviert werden. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen können die Kurse auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung der Kurse ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor dem 31. Dezember 2025 den Betrieb, müssen die Kurse bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Die schriftlichen Kursbesuchsbestätigungen sind nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Die bisher von den Bildungsanbietern an die AMA gemeldeten Weiterbildungsstunden sind unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL einsehbar.

6 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

6.1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF ACKERFLÄCHEN

6.1.1 MINDESTANLAGE

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2,00 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen oder andere, als Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. GLÖZ-Landschaftselemente und Mehrnutzenhecken zählen nicht zur Ackerfläche (Berechnungsbasis) dazu.

Bei Betrieben unter 10,00 ha Ackerfläche kann diese Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß den Bedingungen laut Kapitel 6.2.4 erfüllt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 9,00 ha Ackerfläche und 5,00 ha gemähte Grünlandfläche. Die erforderlichen 7 % Biodiversitätsflächen für Acker kann der Betrieb entweder auf Acker oder auf dem gemähten Grünland anlegen, da er unter 10,00 ha Acker bewirtschaftet. 7 % von 14,00 ha sind 0,98 ha Biodiversitätsflächen, die der Betrieb mindestens in Summe anlegen muss. Wenn z. B. 0,25 ha am Acker und 0,80 ha am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung erfüllt. Zumindest 0,35 ha müssen am Grünland angelegt werden (7 % von 5 ha). Wenn die mindestens 0,98 ha Biodiversitätsflächen nur am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung ebenfalls

erfüllt.

Wenn der Betrieb insgesamt weniger als 2,00 ha Acker bewirtschaftet, können freiwillig Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen angelegt und dafür die Basismodulprämie sowie Zuschläge gewährt werden.

6.1.2 FELDSTÜCKSBEOZUGENE ANLAGEVERPFLICHTUNG

Auf Acker-Feldstücken mit mehr als 5,00 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 0,15 ha anzulegen. Die Biodiversitätsflächen können am Feldstück entweder auf einem einzigen Schlag oder auf mehrere Schläge verteilt angelegt sein. In Summe müssen 0,15 ha erreicht werden.

Diese Verpflichtung gilt erst ab 10,00 ha Ackerfläche am Betrieb.

Zur Erreichung der zumindest 0,15 ha werden auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente und ab dem Antragsjahr 2025 auch dem Feldstück zugeordnete Agroforststreifen der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ angerechnet, diese sind jedoch nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze für Biodiversitätsflächen anrechenbar.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 30,00 ha Ackerfläche und hat 1 Feldstück mit 6,00 ha, dem eine GLÖZ-Hecke mit 0,10 ha zugeordnet ist. Es müssen insgesamt mindestens 2,10 ha (7 % von 30,00 ha) Biodiversitätsflächen angelegt werden, davon mindestens 0,15 ha auf dem Feldstück mit 6,00 ha. Auf dem Feldstück mit 6,00 ha werden eine Kultur auf 3,00 ha, eine weitere Kultur auf 2,86 ha und zwei Biodiversitätsflächen-Streifen mit je 0,07 ha angelegt. Da die GLÖZ-Hecke automatisch angerechnet wird, sind die mindestens 0,15 ha Biodiversitätsflächen mit 0,24 ha (0,14 ha für die zwei Biodiversitätsstreifen und 0,10 ha für die GLÖZ-Hecke) für das Feldstück erfüllt. Des Weiteren müssen noch mindestens 1,96 ha (2,10 ha minus 0,14 ha) Biodiversitätsflächen auf anderen Flächen angelegt werden, um die 7 %-Vorgabe für den Betrieb zu erfüllen.

6.1.3 ANRECHENBARE FLÄCHEN

Als Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind folgende Flächen anrechenbar, wenn sie (zusätzlich) mit DIV codiert werden:

- Ackerstilllegungen (Grünbrache) in den Maßnahmen „Naturschutz“ (Code NAT) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (Code EBW). Im Fall von Ackerstilllegungen in der Maßnahme „Naturschutz“ müssen diese das Auflagenkürzel SA01 in der Projektbestätigung beinhalten. Genutzte Naturschutzflächen sind nicht anrechenbar.
- K20-Ackerflächen sind als Biodiversitätsflächen nicht anrechenbar.

Hinweis:

Diese Flächen sind unabhängig von der Anrechenbarkeit als Biodiversitätsfläche immer nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

- Mehrnutzenhecken, wenn der krautige Bereich die Pflege-/Nutzungsaufgaben gemäß Kapitel 6.1.4.2 für Biodiversitätsflächen erfüllt werden.
 - Das bloße Ausmähen (händisch, Motorsense) von Bäumchen/Sträuchern in der Mehrnutzenhecke zählt nicht als Pflege der krautigen Zone hinsichtlich der maximal 2x pro Jahr.
- Begrünte Abflusswege in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (Code BAW) und Auswaschungsgefährdete Ackerflächen in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (Code AG), wenn für diese Flächen die Pflege-/Nutzungsaufgaben für Biodiversitätsflächen gemäß Kapitel 6.1.4.2 erfüllt werden.
- Stillgelegte Ackerflächen gemäß GLÖZ 8 (nur bis einschließlich dem Antragsjahr 2024) und Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen), wenn alle Bewirtschaftungsaufgaben gemäß Kapitel 6.1.4 für Acker-Biodiversitätsflächen eingehalten werden.

6.1.4 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Es sind folgende Bewirtschaftungsaufgaben für Acker-Biodiversitätsflächen einzuhalten.

6.1.4.1 ANSAAT

Es hat die Neuansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand zu erfolgen.

Diese Bienenmischung darf aus winterharten oder abfrostdenden Arten bestehen. Als insektenblütig gelten Pflanzen, die von Hummeln, Bienen, Käfern, Fliegen oder Tag- und Nachtfaltern bestäubt werden. Dabei handelt es sich zumeist um zweikeimblättrige Pflanzen, die farbige Blüten zum Anlocken von Insekten ausbilden. Gräser hingegen werden über den Wind bestäubt und gelten daher nicht als insektenblütige Pflanzen.

Als insektenblütig gelten beispielsweise: Borretsch, Buchweizen, Dille, Erbse, Esparsette, Fenchel, Flockenblume, Johanniskraut, Klatschmohn, Kleearten, Koriander, Kornblume, Kresse, Leimkraut, Löwenzahn, Luzerne, Margerite, Mungo/Ramtillkraut/Schwarzsamen, Nachtkerze, Öllein, Ölrettich, Petersilie, Phazelia, Ringelblume, Rüben, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Senf, Sonnenblume, Wegwarte, Wiesenknopf, Wilde Malve und Wilde Möhre.

Ausgenommen von der verpflichtenden Neuansaat der beschriebenen Bienenmischung sind nachfolgend angeführte Flächen:

- Zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend bestehende

Grünbrachen (ohne Code) und bestehende dauerhaft begrünte Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die durchgehend als Grünbrache oder als Ackerfutterfläche mit entsprechendem ÖPUL 2015-Code (DIV, AG, OG, ZOG, WF, ENP oder K20) beantragt waren und seither nicht umgebrochen wurden. Acker-Grünbrachen mit Bodengesundung (seit 2020) sind anrechenbar. Bisherige Wein- oder Obst/Hopfen-Bodengesundungsflächen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

- Neuansaat von Acker-Biodiversitätsflächen im Rahmen des ÖPUL 2015 in den Jahren 2021 und 2022, wenn diese mit dem Code DIV in den Antragsjahren 2021 und 2022 beantragt waren und seither nicht umgebrochen wurden.

Beispiel:

Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2020: Sonstiges Feldfutter, Code DIV

Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2021: Sonstiges Feldfutter, Code DIV

Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2022: Grünbrache ohne Code

Sofern kein Umbruch stattfand, ist keine verpflichtende Neuansaat für die Biodiversitätsfläche erforderlich, da die Fläche durchgehend mit dem Code DIV bzw. als Grünbrache beantragt wurde.

Eine Neuansaat mit der vorgegebenen Bienenmischung hat bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des 2. Jahres möglich. Bei Umbruch von beantragten Grünbrache-Biodiversitätsflächen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Wird die Maßnahmenfläche ab dem 2. Jahr von einem Folgebetrieb übernommen und lagegenau weitergeführt, wird das Anlagejahr des vorbewirtschaftenden Betriebes betriebsübergreifend im Hinblick auf die Zweijährigkeit berücksichtigt, d. h. der Folgebetrieb könnte die Maßnahmenfläche bereits am 15. September des Übernahmejahres umbrechen. Für den vorbewirtschaftenden Betrieb gelten Flächenabgänge grundsätzlich als Verlust der Verfügungsgewalt (ohne Rückzahlungsverpflichtung).

Hinweis:

Auch bei Änderungen am Betrieb wie z. B. Verringerung/Erhöhung der Acker-Ausgangsfäche, Reduktion auf unter 10,00 ha Acker, Reduktion auf unter 2,00 ha Acker oder Reduktion der Acker-Feldstücksgröße auf unter 5,00 ha muss die Zweijährigkeit eingehalten werden. Ausnahmen von der Zweijährigkeit bestehen nur bei Verlust der Verfügungsgewalt und Umwandlung in Grünland.

Eine Sanierung (Neuanlage) von Biodiversitätsflächen ist Zug um Zug zulässig, wenn diese trotz ordnungsgemäßen Anbau stark verunkrauten. Dafür besteht keine Meldepflicht. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle müssen die ursprünglich ordnungsgemäße und fristgerechte Anlage sowie die anschließende starke Verunkrautung glaubhaft gemacht werden können. Die Aufbewahrung von Nachweisen (z. B. Fotos) ist erforderlich.

Werden Biodiversitätsflächen durch unabwendbare Elementarereignisse (z. B. Starkregenereignisse, die zu Abschwemmungen und/oder Verschlammungen führen, Hochwasser, Flurbrand...) oder Wildschweine zerstört und bedürfen einer Neuanlage, ist ein begründetes einzelbetriebliches „Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ mit einem entsprechenden Nachweis (z. B. Foto von der zerstörten Biodiversitätsfläche) an die AMA erforderlich. Nach Anerkennung des außergewöhnlichen Umstands durch die AMA kann die Sanierung mit der vorgegebenen Bienenmischung durchgeführt werden.

Da Biodiversitätsflächen mindestens zwei Jahre auf derselben Stelle verbleiben müssen, sind sie zumindest in zwei aufeinanderfolgenden Mehrfachanträgen lagegenau zu beantragen. Dies gilt auch für anrechenbare Flächen, die nicht neu eingesät wurden. Das heißt aber nicht, dass die mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartner aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien ab dem zweiten Jahr noch gefunden werden müssen – die Ansaat derselben muss allerdings nachvollzogen werden können (Saatgutnachweis). Es wird daher aus Gründen der Nachvollzieh- und Kontrollierbarkeit empfohlen, auf vom Fachhandel als Bienenmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien vertriebenes und zertifiziertes Saatgut zurückzugreifen.

6.1.4.2 PFLEGE-/NUTZUNGSAUFLAGEN

- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 muss die Biodiversitätsfläche mindestens 1 x jedes zweite Jahr gemäht oder gehäckselt werden. Mähen/Häckseln ist maximal 2 x pro Jahr erlaubt. Das Mähgut darf von der Fläche verbracht und genutzt werden. Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen ist je Kalenderjahr Mähen/Häckseln frühestens am 1. August erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkungen möglich.

Für die Berechnung der DIV-Fläche, welche frühestens am 1. August (75 %) gehäckselt/gemäht werden darf, müssen alle DIV-Flächen unabhängig von der möglichen zusätzlichen Codierung (BAW, AG, NAT, EBW) berücksichtigt werden.

- Ab dem Antragsjahr 2025 muss die Biodiversitätsfläche mindestens 1 x jedes zweite Jahr gemäht oder gehäckselt oder beweidet werden. Mähen/Häckseln/Weide ist maximal 2 x pro Jahr erlaubt. Das Mähgut darf von der Fläche verbracht und genutzt werden. Bei Beweidung zählt das Häckseln oder die Pflegemahd ohne Verbringung des nicht abgeweideten Aufwuchses unmittelbar nach dem Weidegang nicht zur Maximalanzahl der Pflege-/Nutzungshäufigkeit. Ein Drusch ist nicht erlaubt. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen ist je Kalenderjahr Mähen/Häckseln/Weide frühestens am 1.

August erlaubt, auf den anderen 25 % ist Mähen/Häckseln ohne zeitliche Einschränkungen möglich. Eine Beweidung ist jedoch generell erst ab dem 1. August zulässig.

Bei ausschließlicher Beweidung der Biodiversitätsfläche ab dem 1. August darf der Aufwuchs maximal 2 x beweidet werden (Schlagnutzungsart Ackerweide). Sofern ein Mähen/Häckseln auf Biodiversitätsflächen vor dem 1. August stattgefunden hat (bis max. 25 % der Biodiversitätsflächen), dürfen diese Biodiversitätsflächen ab dem 1. August nur maximal 1 x beweidet werden (Schlagnutzungsart Sonstiges Feldfutter).

Für die Berechnung der DIV-Fläche, welche frühestens am 1. August (75 %) gehäckselt/gemäht/beweidet werden darf, müssen alle DIV-Flächen (inklusive DIV-Ackerweiden) unabhängig von der möglichen zusätzlichen Codierung (BAW, AG, NAT, EBW) berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 4 ha DIV-Fläche:

- 1,5 ha Grünbrache + DIV + NAT (mit Projektbestätigung Häckseln ab 01.07.)
- 2,5 ha Grünbrache + DIV

Folgendes ist erlaubt:

Nachdem die Projektbestätigung Vorrang gegenüber den Biodiversitätsauflagen hat, dürfen die 1,5 ha ab 1. Juli gehäckselt werden. Die restlichen 2,5 ha (63 % von 4 ha) dürfen jedoch erst ab 1. August gehäckselt/gemäht werden.

- 1,5 ha Grünbrache + DIV+ NAT: Häckseln ab 1. Juli gemäß Projektbestätigung
- 2,5 ha Grünbrache + DIV: Häckseln ab 1. August

Hinweis:

Bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide, Geflecktem Schierling und Ragweed kann – sofern auf mehr als 25 % der Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen derartige invasive Pflanzenarten auftreten – eine Mahd oder das Häckseln der betroffenen Fläche bereits vor dem 1. August erfolgen, um die Ausbreitung einzudämmen.

Innerhalb der zweijährigen Mindestanlagedauer ist es in diesem Fall auch möglich, öfters als 2 x pro Jahr zu mähen/häckseln. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit (z. B. Fotos) sind am Betrieb aufzubewahren.

Ab dem Antragsjahr 2025 ist ein Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 1. August zulässig. Der Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung bezieht sich auf Flächen mit Neuansaat, unabhängig davon, ob die Neuansaat im Herbst oder im folgenden Frühjahr durchgeführt wird. Ein Reinigungsschnitt auf bestehenden DIV-Flächen ist daher nicht zulässig. Werden

bestehende DIV-Flächen umgebrochen und neu eingesät, wäre wiederum ein Reinigungsschnitt zulässig. Wird dieser Pflegeschnitt nicht von der Fläche verbracht, zählt er nicht als Mahd/Häckseln hinsichtlich der Maximalanzahl und der 25 %-Grenze.

6.1.4.3 BETRIEBSMITTELEINSATZ

Der Einsatz von jeglichen Düngemitteln ist vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachtantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen verboten.

Die Beseitigung von Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen. Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen.

6.1.4.4 BEFAHREN

Ein Aufstellen von Beregnungsanlagen, Befahren (außer zum Überqueren, um danebenliegende Kulturen zu erreichen), die Verwendung als Maschinenabstellplatz, das Aufstellen von Anhängern für Abtransport des Erntegutes angrenzender Kulturen, die Verwendung als Lagerplatz und Ähnliches sind nicht erlaubt. Ebenso darf die Biodiversitätsfläche keine Wendefläche (Manövrierfläche) für Pflegevorhaben der angrenzenden Kulturen sein.

6.1.5 ZUSCHLAG FÜR NEUANSAAT MIT REGIONALER ACKER-SAATGUTMISCHUNG (CODE DIVRS)

Für Neuansaat mit einer regionalen Acker-Saatgutmischung wird ein optionaler Zuschlag bis maximal 20 % der Ackerfläche gewährt, wenn neben den oben beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt werden:

- Die Anlage der Biodiversitätsfläche hat mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien gemäß der Artenliste unter Kapitel 14 zu erfolgen.
- Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen und der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich.
- Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den beiden oberen Punkten, welche jedenfalls eingehalten werden müssen, kann zertifiziertes Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) in die regionale Acker-Saatgutmischung eingemischt werden. Bei der Verwendung von Ökotypensaatgut können auch nicht in der Artenliste gemäß Kapitel 14 enthaltene Pflanzenarten eingesetzt und von der Vorgabe bezüglich 5 Gewichtsprozent abgewichen werden.
- Die Saatgutmenge, die Zusammensetzung und die Zertifizierung ist durch

Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

Eine Beantragung von Acker-Biodiversitätsflächen mit dem Code DIVRS ist jährlich bis längstens 2028 ohne neuerliche Ansaat möglich. Eine mehrjährige Verpflichtungsdauer gibt es abgesehen von der erforderlichen Zweijährigkeit von Biodiversitätsflächen nicht. Ein Umbruch ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31. Juli des 2. Jahres möglich. Bei Umbruch von beantragten Grünbrache-Biodiversitätsflächen gilt bis einschließlich 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Wird die Beantragung mit DIVRS unterbrochen, muss allerdings wiederum eine Neuansaat in der beschriebenen Form erfolgen, wenn wieder der entsprechende Zuschlag gewährt werden soll.

Folgendes gilt für die Pflege/Nutzung der Fläche bis einschließlich dem Antragsjahr 2024:

- Es hat eine Mahd mindestens 1 x jedes Jahr und maximal 2 x pro Jahr samt Verbringung des Mähgutes zu erfolgen. Häckseln ist nicht zulässig.

Ab dem Antragsjahr 2025 kann für die Pflege/Nutzung der Fläche aus zwei Varianten gewählt werden:

- Bei Wahl der Variante „Sonstiges Feldfutter“ hat eine Mahd mindestens 1 x jedes Jahr und maximal 2 x pro Jahr samt Verbringung des Mähgutes zu erfolgen. Häckseln und Weide sind nicht zulässig. Ein Pflegeschnitt ohne Verbringung des Mähgutes im ersten Jahr der Beantragung ist zulässig und zählt in diesem Fall nicht als Mahd hinsichtlich der Maximalanzahl und der 25 %-Grenze. Wird der Reinigungsschnitt von der Fläche verbracht, so zählt er als Nutzung und alle Auflagen sind einzuhalten.
- Bei Wahl der Variante „Grünbrache“ hat Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr und maximal 1 x pro Jahr frühestens ab 1. Oktober zu erfolgen. Ein Reinigungsschnitt ohne Verbringung des Mähgutes im ersten Jahr der Beantragung ist zulässig und darf vor dem 1. Oktober durchgeführt werden, zählt jedoch als Häckseln.

Der Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung bezieht sich auf Flächen mit Neuansaat, unabhängig davon, ob die Neuansaat im Herbst oder im folgenden Frühjahr durchgeführt wird. Ein Reinigungsschnitt auf bestehenden DIVRS-Flächen ist daher nicht zulässig.

6.2 BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

6.2.1 MINDESTANLAGE

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2,00 ha (ohne Bergmähder) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmähder) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen, anzulegen.

Wenn der Betrieb insgesamt weniger als 2,00 ha gemähte Grünlandfläche (ohne Bergmäher) bewirtschaftet, können freiwillig Biodiversitätsflächen angelegt und dafür die Basismodulprämie sowie Zuschläge gewährt werden.

6.2.2 FELDSTÜCKSBEZOGENE ANLAGEVERPFLICHTUNG

Auf Grünland-Feldstücken mit mehr als 5,00 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 0,15 ha anzulegen. Die Biodiversitätsflächen können am Feldstück entweder auf einem einzigen Schlag oder auf mehrere Schläge verteilt angelegt sein. In Summe müssen 0,15 ha erreicht werden.

Diese Verpflichtung gilt erst ab 10,00 ha gemähter Grünlandfläche am Betrieb.

Zur Erreichung der zumindest 0,15 ha können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden, diese sind jedoch nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze für Biodiversitätsflächen anrechenbar.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 10,00 ha gemähte Grünlandfläche und hat 1 Feldstück mit 7,00 ha, wovon 6,00 ha gemäht werden, bei 1,00 ha handelt es sich um Hutweide. Dem Feldstück ist eine GLÖZ-Hecke mit 0,10 ha zugeordnet. Es müssen insgesamt mindestens 0,70 ha (7 % von 10,00 ha) Biodiversitätsflächen angelegt werden, davon mindestens 0,15 ha auf dem Feldstück mit 7,00 ha. Auf dem Feldstück wird ein Schlag mit 0,07 ha als Biodiversitätsfläche deklariert. Da die GLÖZ-Hecke automatisch angerechnet wird, sind die mindestens 0,15 ha Biodiversitätsflächen für das Feldstück mit 0,17 ha (0,07 ha für die Biodiversitätsfläche und 0,10 ha für die GLÖZ-Hecke) erfüllt. Des Weiteren müssen noch mindestens 0,63 ha (0,70 ha minus 0,07 ha) Biodiversitätsflächen auf anderen Flächen angelegt werden, um die 7 %-Vorgabe für den Betrieb zu erfüllen.

6.2.3 ANRECHENBARE FLÄCHEN

Als Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen sind folgende Flächen anrechenbar, wenn sie (zusätzlich) mit dem entsprechenden DIV-Code versehen werden:

- Flächen in der Maßnahme „Naturschutz“, sofern es sich um Grünlandflächen mit einer Schnittzeitpunktauflage handelt. Das sind Flächen, die das Auflagenkürzel GA09 bis GA11, GL01 bis GL25, GL36, GL37, GN03 oder NM05 in der Projektbestätigung beinhalten.
- Flächen in der ÖPUL-Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, sofern diese Grünlandflächen einem bestimmten Lebensraumtyp laut Projektbestätigung zugeordnet sind. Je Lebensraumtyp sind nur bestimmte Schlagnutzungsarten (ein- oder zweimähdig) für die Anrechnung als Biodiversitätsfläche möglich. Weiden und Bergmäher sind nicht anrechenbar. Die anrechenbaren Flächen sind im Informationsblatt der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ unter

- Flächen in der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“, sofern es sich um Grünlandflächen mit einer Schnittzeitpunktauflage handelt. Das sind Flächen, die das Auflagenkürzel N2GL02 bis N2GL05 sowie N2GL36 und N2GL37 in der Projektbestätigung beinhalten.

Hinweis:

Die anrechenbaren Biodiversitätsflächen sind immer nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

6.2.4 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Jährlich besteht eine der nachfolgenden Wahlmöglichkeiten, Grünland-Biodiversitätsflächen gemäß den dabei angeführten Bedingungen zu bewirtschaften und mit dem entsprechenden Code im Mehrfachantrag zu kennzeichnen.

Bei jeder der 4 angebotenen Varianten hat eine Mahd mit Verbringung des Mähgutes zumindest einmal im Vertragsjahr zu erfolgen.

6.2.4.1 VARIANTE ERSTE NUTZUNG FRÜHESTENS MIT DER ZWEITEN MAHD (CODE DIVSZ)

Die erste Nutzung darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen oder die Fläche wird als einmähdige Wiese (ohne Bergmähder) bewirtschaftet. Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15. Juni und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Eine Beschränkung der Anzahl der Nutzungen gibt es nicht. Bei einmähdigen Wiesen ist der Termin 15. Juli nicht relevant, der Termin 15. Juni ist jedoch einzuhalten.

Beispiele:

- Erste Nutzung am 30. April und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 10. Juni – die Biodiversitätsfläche darf erst am 15. Juni gemäht/beweidet werden.
- Erste Nutzung am 10. Mai und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 20. Juni – die Biodiversitätsfläche darf am 20. Juni gemäht/beweidet werden
- Erste Nutzung am 10. Juni und zweite Mahd von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 30. Juli – die Biodiversitätsfläche darf ab 15. Juli gemäht/beweidet werden.

Es muss plausibel sein, dass am Betrieb der zweite Schnitt von vergleichbaren Schlägen zu dem Zeitpunkt erfolgt. Ein beweideter Schlag wird nicht als vergleichbar zu einem gemähten Schlag angesehen. Bei Feldstücksteilungen kann der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt der anderen Fläche gemäht werden. Bei ganzen Feldstücken ist der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt von vergleichbaren Schlägen des Betriebes bzw. wenn es keine vergleichbaren Schläge

am Betrieb gibt, mit vergleichbaren Schlägen aus der Nachbarschaft bzw. aus der Region zu mähen. Die Seehöhe ist kein Kriterium.

Beispiele:

- Ein Grünlandfeldstück wird geteilt. Schlag 1 ist als Biodiversitätsfläche vorgesehen, der andere Schlag wird als „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ beantragt. Der Mähwiese/-weide-Schlag wird im Frühjahr beweidet und am 15. Juni gemäht. Da dieser Teil des Feldstücks zuerst beweidet wurde, handelt es sich nicht um einen vergleichbaren Schlag. Weidebeginn, -dauer und -intensität kann sehr unterschiedlich sein und ist mit einem Schnitt nicht vergleichbar. In diesem Fall muss es entweder einen anderen Schlag am Betrieb geben, der mit der Biodiversitätsfläche vergleichbar ist oder die Biodiversitätsfläche darf erst ab 15. Juli gemäht werden.
- Ein Heumilchbetrieb kann sich nicht mit einem benachbarten Silobetrieb vergleichen, wenn es am Heumilchbetrieb keine vergleichbaren Schläge gibt.

Der frühestmögliche Termin 15. Juni bzw. der jedenfalls mögliche Termin 15. Juli kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.naturschutzmonitoring.at/de/vorverlegungskarte um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden.

Auf die Ausbringung von Düngemitteln vor der ersten Nutzung muss verzichtet werden. Es kann auch eine Beweidung erfolgen, jedoch ist im Antragsjahr mindestens eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes von der Fläche verpflichtend. Das Häckseln von Biodiversitätsflächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.

6.2.4.2 VARIANTE NUTZUNGSFREIER ZEITRAUM (CODE DIVNFZ)

Bei dieser Variante ist ein nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen einzuhalten. Der Aufwuchs der ersten und zweiten Nutzung ist von der Fläche abzutransportieren oder zu beweiden, Häckseln ist nicht erlaubt.

Sowohl das Befahren als auch eine Düngung der Fläche nach der ersten Nutzung sind für zumindest 9 Wochen, das entspricht mindestens 63 Kalendertagen, nicht erlaubt. Die nächste Befahrung ist somit erst am 64. Kalendertag zulässig. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Der nutzungsfreie Zeitraum beginnt im Fall einer Mahd als erste Nutzung am Tag nach der letzten Überfahrt mit Ladewagen oder nach dem Ballenabtransport. Ist die erste Nutzung eine Beweidung, beginnt der nutzungsfreie Zeitraum unmittelbar im Anschluss an eine gegebenenfalls durchgeführte Weidepflege (Mähen oder Mulchen) nach dem letzten Weidegang. Ein Befahren nach der Weidepflege ist dann im nutzungsfreien Zeitraum nicht mehr zulässig.

Eine zweite Nutzung im Kalenderjahr hat bei dieser Variante jedenfalls zu erfolgen. Im Fall der Teilnahme mit der Schlagnutzungsart „Einmähdige Wiese“ kann die zweite Nutzung

mit einer Weidenutzung nach dem 15. September durchgeführt werden. Die Beweidung nach dem 15. September zählt gemäß den allgemeinen Vorgaben nicht als Nutzung für die Angabe im Mehrfachantrag, wird hier aber angerechnet.

Achtung:

Der Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Bewirtschaftungsmaßnahme und des Beginns der darauffolgenden zweiten Nutzung (Weide oder Mahd) ist bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 am Betrieb zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht entfällt ab dem Antragsjahr 2025.

Beispiel:

Die erste vollflächige Mahd einer Mähwiese/-weide zwei Nutzungen mit dem Code „DIVNFZ“ erfolgt am 22. Juni. Der Ballenabtransport von dieser Fläche erfolgt am 24. Juni. Die nächste Überfahrt (Düngung, Mahd, etc.) ist somit frühestens am 27. August (nach mindestens 63 Kalendertagen) wieder zulässig.

6.2.4.3 VARIANTE BZW. ZUSCHLAG FÜR BELASSEN VON ALTGRASFLÄCHEN (CODE DIVAGF)

Bei dieser Variante ist das Stehenlassen von vorhandenem Aufwuchs (Altgras) über den Winter erforderlich. Die späteste und somit letzte Nutzung (Weide oder Mahd) der Biodiversitätsfläche im Kalenderjahr ist bis am 15. August zulässig.

Eine Beweidung ist möglich, jedoch muss die Fläche zumindest 1x im Antragsjahr gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Sowohl das Befahren als auch eine Düngung der Fläche nach dem 15. August ist bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr nicht erlaubt. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Im Folgejahr sind Altgras-Biodiversitätsflächen gemäß Kapitel 6.2.4.1 lagegenau mit dem Code DIVSZ zu beantragen und zu bewirtschaften (ausgenommen bei Verlust der Verfügungsgewalt).

Ab dem Antragsjahr 2025 wird für das Belassen von Altgrasflächen ein gesonderter Zuschlag gewährt.

6.2.4.4 ZUSCHLAG FÜR NEUEINSAAT MIT REGIONALER SAATGUTMISCHUNG (CODE DIVRS)

Für Neueinsaat mit einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung wird ein optionaler Zuschlag bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Neueinsaat hat auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl von mindestens 30 sowie einer Hangneigung unter 18 % zu erfolgen.

- Die Anlage der Biodiversitätsfläche hat mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien gemäß der Artenliste unter Kapitel 14 zu erfolgen.
- Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen und der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich.
- Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den beiden oberen Punkten, welche jedenfalls eingehalten werden müssen, kann zertifiziertes Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) in die regionale Grünland-Saatgutmischung eingemischt werden. Bei der Verwendung von Ökotypensaatgut können auch nicht in der Artenliste gemäß Kapitel 14 enthaltene Pflanzenarten eingesetzt und von der Vorgabe bezüglich 5 Gewichtsprozent abgewichen werden.
- Die Saatgutmenge, die Zusammensetzung und die Zertifizierung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.
- Die Neuansaat muss bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung durchgeführt werden. Die Anlage hat nach pflanzenbaulichem Sachverstand und unter Einsatz von Geräten zu erfolgen, die die Etablierung des neu angesäten Bestandes unter üblichen Bedingungen garantieren und den jeweiligen Verpflichtungen, die auf der Fläche gelten, entsprechen.
- Es sind maximal 2 Nutzungen pro Jahr erlaubt, die erste Nutzung darf frühestens am 15. Juli vorgenommen werden. Es muss mindestens 1x eine Mahd erfolgen und das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln ist nicht zulässig. Ein Pflegeschnitt ohne Verbringung des Mähgutes im ersten Jahr der Beantragung ist zulässig und zählt in diesem Fall nicht als Mahd. Wird der Reinigungsschnitt von der Fläche verbracht, so zählt er als Nutzung, darf aber vor dem 15. Juli durchgeführt werden. Der Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung bezieht sich auf Flächen mit Neuansaat, unabhängig davon, ob die Neuansaat im Herbst oder im folgenden Frühjahr durchgeführt wird.
- Auf eine Düngung muss mit Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost verzichtet werden.

Eine Beantragung von Grünland-Biodiversitätsflächen mit dem Code DIVRS ist jährlich bis längstens 2028 ohne neuerliche Einsaat möglich. Eine mehrjährige Verpflichtungsdauer gibt es dazu aber nicht. Wird die Beantragung mit DIVRS unterbrochen, muss allerdings wiederum eine Neueinsaat in der beschriebenen Form erfolgen, wenn wieder der entsprechende Zuschlag gewährt werden soll.

6.2.5 ÜBERSICHT

Die nachfolgende Übersicht fasst die wichtigsten Bewirtschaftungsauflagen der einzelnen Varianten zusammen.

	DIVSZ	DIVNFZ	DIVAGF	DIVRS
Nutzung	1. Mahd/Weide mit 2. Mahd vergleichbarer Schläge, frühestens am 15. Juni, jedenfalls ab 15. Juli	nach 1. Mahd/Weide mind. 9 Wochen nutzungsfreier Zeitraum, jedenfalls 2 Nutzungen/Jahr	letzte Mahd/Weide am 15. August	1. Mahd/Weide frühestens am 15. Juli, max. 2 Nutzungen/Jahr (ausgenommen Reinigungsschnitt im 1. Jahr)
Befahren	Befahren ist möglich	kein Befahren während des nutzungsfreien Zeitraums	kein Befahren ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	Befahren ist möglich
Düngung	keine Düngung vor 1. Nutzung	keine Düngung während des nutzungsfreien Zeitraums	keine Düngung ab letzter Mahd/Weide bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr	nur Festmist/ Festmistkompost

7 BETRIEBLICHE OPTIONEN UND ZUSCHLÄGE

7.1 ZUSCHLAG FÜR LANDSCHAFTSELEMENTE

Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachtantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember) erhalten werden.

Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.

Ersatzbäume aus der ÖPUL 2015-Förderperiode oder auf Stock gesetzte punktförmige Landschaftselemente dürfen im ÖPUL 2023 nur dann beantragt werden, wenn sie bereits einen Kronendurchmesser von mindestens 2 m aufweisen.

7.2 ZUSCHLAG FÜR STREUOBSTBÄUME

Als förderfähige Streuobstbäume gelten ausschließlich stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kriecherl und Quitte. Ab dem Antragsjahr 2025 zählen die Obstarten Maulbeere und Pfirsich zusätzlich als förderfähige Streuobstbäume. Apfel, Birne und Kirsche sind in deren Wildform auch als Streuobstbäume förderbar.

Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.

7.3 ZUSCHLAG FÜR MEHRNUTZENHECKEN

Förderfähige Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab 1. Jänner 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Förderjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzepts angelegt werden. Mehrnutzenhecken können nur einem eigenen Ackerfeldstück zugeordnet werden und die Angrenzung an ein eigenes Ackerfeldstück muss in jedem Förderjahr erfüllt sein. Mehrnutzenhecken dürfen entlang der Längsseite nicht an Wald oder ein flächiges Landschaftselement angrenzen.

Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m und maximal 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs (Mahd oder Weide) ist nicht zulässig. Eine Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) oder Häckseln ist erlaubt.

Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln generell verboten. Zulässig ist nur der Einsatz von gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbiss-Schutz bei Bäumen und Sträuchern.

Die Beantragung erfolgt im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart „LSE Mehrnutzenhecke“. Nach der Beantragung müssen die Flächen durch die fachlich zuständige Landesdienststelle im INVEKOS-GIS der AMA bestätigt werden, nur bestätigte Mehrnutzenhecken sind förderbar.

7.4 ZUSCHLAG FÜR BIOBIENENHALTUNG

Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke sind förderfähig, wenn sie den Regeln der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen.

Gefördert werden nur Wirtschaftsvölker. Andere Formen der Bienenzucht und -haltung wie z. B. Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht beantragt werden. Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst.

7.5 ZUSCHLAG FÜR NATURSCHUTZ – MONITORING

Im Rahmen spezifischer und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannter Projekte kann ein optionaler Zuschlag für Naturschutz-Monitoringverpflichtungen definiert und jährlich betriebsbezogen abgegolten werden.

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung von der für das jeweilige Monitoringprogramm zuständigen Stelle inklusive einer Bestätigung über die Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im ersten Jahr der Teilnahme.

Teilnahmebestätigungen werden direkt von der für das jeweilige Monitoringprogramm zuständigen Stelle an den Betrieb ausgestellt und zusätzlich an die AMA übermittelt.

Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die erhobenen Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbank zu erfassen.

Folgende Monitoringprogramme werden angeboten:

- Beobachtung der Großtrappe; eine Teilnahme ist nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist (Kombinationsverpflichtung)
- Biodiversitätsmonitoring
- Phänoflex

Schnittzeit nach Phänologie; eine Teilnahme ist nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist (Kombinationsverpflichtung)

7.6 ZUSCHLAG FÜR BETRIEBSBEZOGENE TRANSAKTIONSKOSTEN

Ab dem Antragsjahr 2025 wird bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ ein Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten jährlich automatisch gewährt. Der Zuschlag ist ein Pauschalbetrag und nicht betriebsgrößenabhängig.

8 ZUSCHLÄGE AUF ACKERFLÄCHEN

8.1 ZUSCHLAG FÜR ÜBER 7 % HINAUSGEHENDE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF ACKER

Für über 7 % der Ackerflächen hinausgehende Biodiversitätsflächen wird bis maximal 20 % der Ackerfläche ein Zuschlag gewährt.

Anrechenbare Biodiversitätsflächen aus anderen Maßnahmen (Code BAW, AG, NAT und EBW sowie Pufferstreifen im Rahmen von GLÖZ 4) werden zwar für die mindestens 7 % erforderlichen Biodiversitätsflächen angerechnet, nicht jedoch für die Erreichung des Zuschlags. Dafür sind über 7 % Biodiversitätsflächen ohne zusätzlichen Code und ohne GLÖZ 4-Pufferstreifen erforderlich.

Beispiele:

- Ein Betrieb mit 100 ha Acker beantragt 8 ha seiner Ackerflächen mit dem Code DIV. Für 8 ha wird die Basismodulprämie gewährt, für 1 ha wird zusätzlich der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen ausbezahlt.
- Ein Betrieb hat 100 ha Acker; davon 8 ha Grünbrache + DIV (1 ha davon auf GLÖZ 4-Pufferstreifen) und 2 ha Grünbrache + NAT + DIV.

Da GLÖZ 4-Flächen sowie die aus der Naturschutz-Maßnahme anrechenbaren DIV-Flächen nicht berücksichtigt werden können und damit die reine DIV-Fläche nicht größer als 7 % ist, wird kein Zuschlag für zusätzliche DIV-Flächen gewährt. 8 ha Grünbrache + DIV erhalten die Basismodulprämie und 2 ha Grünbrache + NAT + DIV die Naturschutzprämie.

8.2 ZUSCHLAG FÜR DIE ACKERZAHL AUF BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Acker-Biodiversitätsflächen, die auf Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl des Schlags von mindestens 50 angelegt werden, erhalten automatisch einen Zuschlag. Bei unterschiedlichen Ackerzahlen am Schlag wird der Mittelwert aliquot berechnet. Der Zuschlag wird bis maximal 20 % der Ackerfläche gewährt.

Hinweis:

Die Ackerzahl ist auf www.eama.at im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Finanzbodenschätzung“ einsehbar.

8.3 ZUSCHLAG FÜR MINDESTENS 1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHE JE 3,00 HA ACKERFLÄCHE

Auf den Acker-Biodiversitätsflächen des Betriebes wird bis maximal 20 % der Ackerfläche ein Zuschlag gewährt, wenn die Bedingung „mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 0,05 ha je angefangene 3,00 ha Ackerfläche“ erfüllt wird. Dabei ist immer aufzurunden, um

den Zuschlag zu erhalten, z. B. mindestens 3 DIV-Schläge bei insgesamt 6,01 ha Ackerfläche.

8.4 ZUSCHLAG FÜR DIE NEUANSaat VON BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN MIT REGIONALER SAATGUTMISCHUNG

Siehe Kapitel 6.1.5

8.5 ZUSCHLAG FÜR SELTENE, REGIONAL WERTVOLLE LANDWIRTSCHAFTLICHE KULTURPFLANZEN

Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Ackerflächen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Sortenliste unter Kapitel 13. Es muss keine Körnerernte erfolgen. Es ist auch eine Futternutzung möglich.

Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über den Nachbau zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.

Bei einem nicht sortenreinen Anbau darf keine Beantragung des Zuschlags erfolgen. Saatgutgemenge entsprechen nicht dem geforderten sortenreinen Anbau, auch wenn es sich z. B. um eine Deckfrucht handelt.

Eine Untersaat in einer förderwürdigen Hauptkultur kann nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, wenn die Untersaat untergeordnet bleibt und auch nicht mitgeerntet wird (z. B. Klee als Untersaat in einer prämienfähigen Getreidesorte oder Winterkümmel als Untersaat in einem prämienfähigen Buchweizen).

Eine weitere Ausnahme bildet der streifenweise Anbau der Mohnsorten „Edel-Rot“ und „Edel-Weiß“, da dieser Anbau aus traditionellen Gründen erfolgt und die Sorten dabei nicht vermischt werden. Erfolgt jedoch die Ernte nicht nach Sorten getrennt, darf das Erntegut nicht wieder ausgesät werden, da es dann nicht mehr sortenrein ist.

8.6 ZUSCHLAG FÜR FÖRDERWÜRDIGE ACKERKULTUREN

Für förderwürdige Ackerkulturen wird ein Prämienzuschlag bis maximal 40 % der Ackerfläche gewährt, sofern der Flächenanteil der förderwürdigen Ackerkulturen in Summe mehr als 15 % der Ackerfläche beträgt. Die über 7 % hinausgehenden Biodiversitätsflächen werden für die Erreichung der 15 %-Grenze einbezogen.

Folgende Kulturen zählen zu den förderwürdigen Ackerkulturen und können den Zuschlag erhalten:

- Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide
- Ackerbohnen, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschken, Platterbsen und Wicken
- Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps

- Sonnenblumen
- Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Kapitel 8.6.1.

Beispiel:

Ein Betrieb hat Flächen mit 10 % DIV, 3 % DIV mit NAT, 5 % Sonnenblume und 5 % Raps. Der Flächenanteil der förderwürdigen Ackerkulturen (10 %) und der anrechenbaren Biodiversitätsflächen (6 %) beträgt somit mehr als 15 % der Ackerfläche. Der Zuschlag wird für Sonnenblume und Raps gewährt.

Leguminosenmischungen werden als förderwürdige Ackerkulturen gewertet, sofern die Mischung überwiegend aus förderwürdigen Leguminosen besteht (z. B. Erbsen-Getreide-Gemenge, Ackerbohnen-Getreide-Gemenge). Feldfuttermischungen mit überwiegend Leguminosen wie z. B. eine Mischung aus Esparsette, Wicke und Gräsern, bei denen der Aufwuchs gemäht und verfüttert wird, sind als „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen.

Zweitkulturen können ebenfalls einen Zuschlag erhalten. Wenn es sich sowohl bei der Hauptkultur als auch bei der Zweitkultur um eine förderwürdige Ackerkultur handelt, wird der höhere Zuschlag auf dem Schlag gewährt. Zur Erreichung der 15 % wird die Fläche nur einmal angerechnet.

Werden mehrere förderwürdige Kulturen mit verschiedenen Prämienstufen beantragt, so wird in der Berechnung zuerst die Fläche der Kultur mit der höchsten Prämie, als zweites die Fläche der Kultur mit der zweithöchsten Prämie usw. bis max. 40 % der Ackerfläche herangezogen.

Beispiel (auf Basis der Prämiensätze ab 2025, siehe Kapitel 11.2):

Ein Betrieb hat 50 ha Ackerfläche, davon 25 ha förderwürdige Kulturen (5 ha Ackerbohne, 10 ha Sonnenblume, 10 ha Wechselwiese).

Es können maximal 20 ha förderwürdige Kulturen berücksichtigt werden (entspricht 40 % der Ackerfläche von 50 ha).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

129,6 € x 5 ha Ackerbohne	648 €
86,4 € x 10 ha Sonnenblume	864 €
64,8 € x 5 ha Wechselwiese	324 €
Gesamtzuschlag	1.836 €

8.6.1 BLÜHPFLANZEN, HEIL- UND GEWÜRZPFLANZEN

Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind ausschließlich folgende Kulturen anrechenbar:

Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurzel sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß der Liste mit autochthonen Pflanzenarten unter Kapitel 14 angelegt werden.

Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen werden im Rahmen der Maßnahme den „förderwürdigen Ackerkulturen“ zugeordnet.

8.7 ZUSCHLAG FÜR FELDGEMÜSE UND ERDBEEREN

Für Feldgemüsekulturen und Erdbeeren wird ein Zuschlag gewährt.

Die förderfähigen Feldgemüsekulturen sind im Informationsblatt „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/formulare-merkblaetter einsehbar.

8.8 ZUSCHLAG FÜR WILDKRÄUTER- UND BRUTFLÄCHEN

Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mindestens 20 cm zwischen jeder Reihe) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden. Auf diesen Flächen gilt von 15. März bis einschließlich 30. Juni (bzw. bis zum Drusch, wenn dieser früher erfolgt) ein Befahrungsverbot und es muss in diesem Zeitraum auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie auf mechanische Beikrautregulierung verzichtet werden. Das Überqueren der Fläche ist in diesem Zeitraum jedoch zulässig.

Der Anbau von Sommergetreide ist möglich, muss aber vor dem 15. März erfolgen – ein späterer Anbau ist nicht erlaubt.

Getreidemischungen mit einem Anteil unter 50 % Getreide zählen nicht zu Getreide, weshalb solche Mischungen für die Teilnahme am Zuschlag nicht zulässig sind. Ebenso sind Untersaaten generell nicht erlaubt.

Bis einschließlich 30. Juni ist als Ernte nur der Drusch erlaubt. Danach kann auch eine Ernte von Ganzpflanzen z. B. für die Verwendung in einer Biogasanlage erfolgen.

8.9 ZUSCHLAG FÜR PHEROMONFALLEN BEI ZUCKERRÜBEN

Ab dem Antragsjahr 2025 kann der optionale Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben (ohne Futterrüben) unter Einhaltung nachfolgend angeführter Förderbedingungen beantragt werden:

- Es hat eine Anlage und ein Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur

Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen und auf Ackerschlägen, auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut und geerntet wurden, zu erfolgen. Es muss nicht mit allen Zuckerrübensschlägen oder Zuckerrübensschlägen des Vorjahres am Zuschlag teilgenommen werden. Eine Pheromonfalle muss zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen bestehen. Die Lockstoffe sind jährlich im erforderlichen Ausmaß zu beziehen und in der Falle anzubringen. Die Verteilung der mindestens 15 Pheromonfallen pro Hektar muss nicht gleichmäßig erfolgen, sondern kann sich auf Einwanderungsrouten des Käfers konzentrieren.

- Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig – zumindest zweimal im Mindestanlagezeitraum – zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.
- Es sind Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anlagedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) zu führen sowie Belege über den Bezug der Pheromone am Betrieb aufzubewahren. Die verwendeten Pheromonfallen sind zumindest bis 30. September jeden Jahres aufzubewahren und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüforgan vorzuweisen.

Sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Bei Nachbau von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen. Werden keine Zuckerrüben nachgebaut, müssen die Förderverpflichtungen (z. B. Betrieb von zumindest 5 Wochen) jedenfalls erfüllt worden sein, sonst darf keine Prämie für Pheromonfallen beantragt werden.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Hinweis:

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben im ÖPUL sind etwaige gesetzliche Vorschriften zu beachten.

8.10 ZUSCHLAG FÜR KREISLAUFWIRTSCHAFT AUF ACKERFLÄCHEN

Ab dem Antragsjahr 2025 wird der Zuschlag „Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen“ für nachfolgende Kulturen gewährt, sofern diese Kulturen (unabhängig von einer eventuellen zusätzlichen Codierung, z. B. DIV) in Summe mehr als 15 % der Ackerfläche am Betrieb ausmachen und am Betrieb im Jahresdurchschnitt unter 1,40 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland und Ackerfutterflächen) gehalten werden:

- Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide, Ackerbohnen, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschken, Platterbsen und Wicken.

Eine gesonderte Beantragung ist für den Zuschlag nicht erforderlich. Dieser wird automatisch gewährt, wenn die Teilnahmekriterien vorliegen und die genannten Kulturen beantragt werden. Mischkulturen und Zweitkulturen werden wie bei den förderwürdigen Kulturen in Kapitel 8.6 berücksichtigt.

9 ZUSCHLÄGE AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

9.1 ZUSCHLAG FÜR ÜBER 7 % HINAUSGEHENDE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF GRÜNLAND

Für über 7 % der gemähten Grünlandfläche (ohne Bergmähder) hinausgehende Biodiversitätsflächen wird bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche ein Zuschlag gewährt.

Anrechenbare Biodiversitätsflächen aus anderen Maßnahmen (Code NAT, EBW und N2 sowie Pufferstreifen im Rahmen von GLÖZ 4) werden für die mindestens 7 % erforderlichen Biodiversitätsflächen berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 3 % seiner gemähten Grünlandflächen mit NAT und DIV sowie 5 % gemähte Grünlandflächen nur mit DIV codiert. Insgesamt sind somit 8 % der Fläche mit DIV ausgewiesen. Der Betrieb erhält die Naturschutzprämie für die 3 % NAT plus DIV-Fläche sowie für 5 % die Basismodulprämie. Ein Zuschlag für zusätzliche Flächen ist nicht möglich, da die reine DIV-Fläche kleiner als 7 % ist.

9.2 ZUSCHLAG FÜR DIE GRÜNLANDZAHL AUF BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Grünland-Biodiversitätsflächen, die auf Flächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl des Schrages von mindestens 30 angelegt werden, erhalten automatisch einen Zuschlag. Bei unterschiedlichen Grünlandzahlen am Schlag wird der Mittelwert aliquot berechnet. Der Zuschlag wird bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche gewährt.

Hinweis:

Die Grünlandzahl ist auf www.eama.at im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Finanzbodenschätzung“ einsehbar.

9.3 ZUSCHLAG FÜR MINDESTENS 1 BIODIVERSITÄTSFLÄCHE JE 3,00 HA GRÜNLANDFLÄCHE

Auf den Grünland-Biodiversitätsflächen des Betriebes wird bis maximal 20 % der gemähten Grünlandfläche ein Zuschlag gewährt, wenn die Bedingung „mindestens 1 Biodiversitätsfläche größer 0,05 ha je angefangene 3,00 ha gemähte Grünlandfläche“ erfüllt wird. Dabei ist immer aufzurunden, um den Zuschlag zu erhalten, z. B. mindestens 7 DIV-Schläge bei insgesamt 18,01 ha gemähter Grünlandfläche.

9.4 ZUSCHLAG FÜR DAS BELASSEN VON ALTGRASFLÄCHEN

Siehe Kapitel 6.2.4.3

9.5 ZUSCHLAG BEI NEUEINSAAT VON BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN MIT REGIONALER SAATGUTMISCHUNG

Siehe Kapitel 6.2.4.4

9.6 ZUSCHLAG FÜR GEMÄHTE STEILFLÄCHEN

Als gemähte Steilflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mindestens 50 %.

Der prämienfähige Zuschlag für eine Hangneigung von mindestens 50 % ist bei den Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ möglich und erfolgt automatisch durch den Abgleich mit dem Hangneigungslayer im INVEKOS-GIS der AMA. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

Die Hangneigungen sind auf www.eama.at im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Hangneigungen“ einsehbar.

9.7 ZUSCHLAG FÜR KREISLAUFWIRTSCHAFT AUF GRÜNLANDFLÄCHEN

Ab dem Antragsjahr 2025 wird der Zuschlag „Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen“ für sämtliche Grünlandflächen (inklusive Grünland-Biodiversitätsflächen) des Betriebes gewährt, sofern die Eigenschaft als „tierhaltender Betrieb“ erfüllt wird und am Betrieb im Jahresdurchschnitt unter 1,40 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland und Ackerfutterflächen) gehalten werden. In Bezug auf die gemähte Grünlandfläche müssen in Summe mehr als 8 % Grünland-Biodiversitätsflächen oder „artenreiches Grünland“ der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ bewirtschaftet werden. Einmähdige Wiesen und Streuwiesen werden automatisch angerechnet, wenn an der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ teilgenommen wird.

Eine gesonderte Beantragung ist für den Zuschlag nicht erforderlich. Dieser wird automatisch gewährt, wenn die Teilnahmekriterien vorliegen.

10 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen. Der letzte Einstieg ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Wird an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen, sind alle biologisch bewirtschafteten Schläge in der Feldstückliste des Mehrfachantrages mit dem Code BIO (Biologisch bewirtschaftete Flächen – Teilbetrieb) zu kennzeichnen.
- Eine betriebliche Kombination der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“, „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ und „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ ist ausgeschlossen. Dies ist nur bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ mit dem jeweils gegenseitigen Kulturbereich möglich.
- Betriebe, die an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (ausgenommen Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb mit dem Kulturbereich Wein, Obst und Hopfen) teilnehmen, können nicht gleichzeitig an der Maßnahmenkategorie „Nichtproduktive Ackerflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ teilnehmen. Eine zusätzliche Teilnahme an der Maßnahmenkategorie „Agroforststreifen“ ist möglich.
- Die jährlich optionalen Zuschläge für Naturschutz – Monitoring („Monitoring für Beobachtung der Großtrappe“, „Biodiversitätsmonitoring“, „Monitoring für Phänoflex“ und „Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie“) müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.

Die optionalen Zuschläge verlängern sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet werden. Der letzte Einstieg in die optionalen Zuschläge für Naturschutz – Monitoring ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Bei konventionellen Equiden am Biobetrieb ist in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages das Kreuz bei „Konventionelle Pferdehaltung“ zu setzen.
- Bei Teilnahme an der Option „Bio-Bienenhaltung“ ist in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages die Anzahl der bio-kontrollierten Bienenstöcke einzutragen.
- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 je nach Bewirtschaftung mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ und ab dem

Antragsjahr 2025 auch als „Ackerweide“ zu beantragen und mit dem Code DIV zu kennzeichnen. Acker-Biodiversitätsflächen bei „Neuansaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung“ sind bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 mit der Schlagnutzungsart „Sonstiges Feldfutter“ und ab dem Antragsjahr 2025 je nach Bewirtschaftung auch als „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code DIVRS zu kennzeichnen.

- Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ angerechnet werden sollen, sind mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und dem jeweiligen Maßnahmencode (NAT, EBW) beantragbar und sind zusätzlich mit dem Code DIV zu kennzeichnen.
- Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Erosionsschutz Acker – begrünte Abflusswege“ oder „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker – Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ angerechnet werden sollen, sind mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ und dem jeweiligen Maßnahmencode (BAW, AG) beantragbar und sind zusätzlich mit dem Code „DIV“ zu kennzeichnen.
- Mehrnutzenhecken sind mit der Schlagnutzungsart „LSE Mehrnutzenhecke“ zu beantragen. Wird an der Maßnahme „Biologische Bewirtschaftung“ teilgenommen, müssen alle beantragten Mehrnutzenhecken nach den Förderverpflichtungen der Maßnahme bewirtschaftet werden. Falls sie auch als Acker-Biodiversitätsfläche angerechnet werden sollen, sind diese zusätzlich mit dem Code DIV zu kennzeichnen.
- Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages je nach Nutzung als „Einmähdige Wiese“, „Streuwiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ oder „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ zu beantragen und zusätzlich je nach Variante mit dem Code DIVSZ, DIVNFZ, DIVAGF oder DIVRS zu kennzeichnen.
- Grünland-Biodiversitätsflächen, die aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ oder „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ angerechnet werden sollen, sind mit der jeweiligen Schlagnutzungsart und dem jeweiligen Maßnahmencode (NAT, EBW, N2) beantragbar und zusätzlich mit dem Code DIVSZ zu kennzeichnen.
- Bei Teilnahme an der Option „Seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ sind die betroffenen Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit der jeweiligen Kultur zu beantragen und mit dem Code SLK zu kennzeichnen. Zusätzlich muss die angebaute Sorte angegeben werden. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämienengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung, die Beantragung mit SLK darf daher nur im ersten Jahr erfolgen.
- Bei Teilnahme an der Option „Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen“ sind die betroffenen Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages nur dann mit dem Code BHG zu kennzeichnen,

sofern für die angebaute BHG-Kultur keine eigene Schlagnutzungsart vorhanden ist. Im Fall von z. B. Buchweizen kann dieser ohne den Code BHG beantragt werden, da dieser automatisch für den Zuschlag angerechnet wird. Im Fall der Beantragung mit den Schlagnutzungsarten „Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ oder „Sonstige Ackerkulturen“ ist im Zusatztext die genaue BHG-Kultur einzutragen und der Schlag mit BHG zu kennzeichnen. Der Prämienzuschlag wird bei Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden, nur im Jahr der Samenernte gewährt. In den Jahren ohne Samenernte darf die autochthone Wildpflanze nicht mit dem BHG-Code in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages angegeben werden.

- Bei Teilnahme an der Option „Wildkräuter- und Brutflächen“ sind die Getreide-Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code WB zu kennzeichnen.
- Bei Teilnahme an „Landschaftselemente Streuobstbäume“ sind die förderfähigen punktförmigen Landschaftselemente als „LSE Bäume/Büsche“ zu beantragen und zusätzlich mit dem Code SO (Streuobstbaum) in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zu kennzeichnen.
- Bei Teilnahme mit anderen punktförmigen Landschaftselementen sind die prämienfähigen Landschaftselemente des Betriebes als „LSE Bäume/Büsche“ in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zu beantragen. Es ist keine zusätzliche Codierung erforderlich.
- Der Zuschlag für „förderwürdige Ackerkulturen“ sowie der Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren wird automatisch bei Beantragung der jeweiligen Schlagnutzungsart in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages gewährt.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.
- Bei Teilnahme am optionalen Zuschlag „Pheromonfallen bei Zuckerrüben“ sind die betroffenen Schläge in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code PZR zu kennzeichnen. Dies ist auf den Schlagnutzungsarten „Zuckerrüben“ und „Rübenvermehrung“ möglich sowie wenn diese im Vorjahr beantragt wurden.

11 HÖHE DER PRÄMIE

Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar.

11.1 BETRIEBLICHE OPTIONEN UND ZUSCHLÄGE

Ackerflächen, Grünlandflächen, Dauer-/Spezial- kulturflächen und Weinflächen	je punktförmiges Landschafts- element (max. 80 je ha am Feldstück)	Streuobst	2023	12,0 €/PLSE
			ab 2024	13,0 €/PLSE
		andere punktförmige Landschaftselemente	2023	8,0 €/PLSE
			ab 2024	8,6 €/PLSE
Optionaler Zuschlag Mehrnutzenhecken	Mehrnutzenhecken		2023	800,0 €/ha
			ab 2024	1.000,0 €/ha
Bio-Bienenstöcke (maximal 900 Stöcke/Betrieb förderbar)	für die ersten 100 Stöcke		2023	28,0 €/Stock
			ab 2024	30,2 €/Stock
	ab dem 101. Stock		2023	24,0 €/Stock
			ab 2024	25,9 €/Stock
Optionaler Zuschlag Naturschutz- Monitoring	Beobachtung der Großtrappe		2023	220,0 €/Betrieb
			ab 2024	237,6 €/Betrieb
	Biodiversitätsmonitoring		2023	275,0 €/Betrieb
			ab 2024	297,0 €/Betrieb
	Phänoflex		2023	100,0 €/Betrieb
			ab 2024	108,0 €/Betrieb
	Schnittzeit nach Phänologie		2023	100,0 €/Betrieb
			ab 2024	108,0 €/Betrieb
	Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten		ab 2025	400,0 €/Betrieb

Landschaftselemente sind nur förderfähig, wenn sie nicht als GLÖZ-Landschaftselemente ausgewiesen sind.

Betriebe mit Teilnahme am Sektorprogramm Imkerei, in welchem der Einsatz von biologischem Bienenfutter oder Bienenwachs abgegolten wird, erhalten keine Prämie für Bio-Bienenstöcke.

11.2 ACKERFLÄCHEN

Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrache bis max. 20 % der Ackerfläche)		2023	205,0 €/ha
		2024	221,4 €/ha
		ab 2025	235,0 €/ha
Zuschläge für Biodiversitätsflächen (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	2023	300,0 €/ha
		ab 2024	324,0 €/ha
	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schrages von mindestens 50	2023	70,0 €/ha
		2024	75,6 €/ha
		ab 2025	140,0 €/ha
	Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche	2023	50,0 €/ha
		ab 2024	54,0 €/ha
	optionaler Zuschlag für Neuansaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung, gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante „Sonstiges Feldfutter“	2023	300,0 €/ha
		ab 2024	424,0 €/ha
	optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung, gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante „Grünbrache“	ab 2025	324,0 €/ha
Optionaler Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Prämienstufe A	2023	120,0 €/ha
		ab 2024	129,6 €/ha
	Prämienstufe B	2023	250,0 €/ha
		ab 2024	270,0 €/ha
Zuschlag für förderwürdige Ackerkulturen, sofern ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird, bis max. 40 % der Ackerfläche	Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha
	Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	2023	120,0 €/ha
		ab 2024	129,6 €/ha
	Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	2023	80,0 €/ha
		ab 2024	86,4 €/ha
	Sonnenblume	2023	50,0 €/ha
		ab 2024	86,4 €/ha
	Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie	2023	150,0 €/ha
		ab 2024	162,0 €/ha

Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen			
Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	2023		200,0 €/ha
	ab 2024		216,0 €/ha
Optionaler Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen	2023		250,0 €/ha
	ab 2024		270,0 €/ha
Optionaler Zuschlag für Pheromonfallen bei Zuckerrüben	ab 2025		150,0 €/ha
Zuschlag Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide sowie Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken, sofern diese Kulturen mehr als 15 % der Ackerfläche am Betrieb ausmachen	Nicht-tierhaltender Betrieb	ab 2025	40,0 €/ha
	tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha	ab 2025	40,0 €/ha

Schläge größer 0,50 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung ab 10 %, auf denen erosionsgefährdete Kulturen (Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum) ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 keine Ackerflächen-Basismodulprämie. Ab dem Antragsjahr 2025 wird auf den betroffenen Schlägen eine um 50 % reduzierte Ackerflächen-Basismodulprämie gewährt. Um die gesamte Ackerflächen-Basismodulprämie zu erhalten, muss an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ sowie bei Beantragung von Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren zusätzlich an „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilgenommen werden.

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar und können keine anderen – außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten – Prämien erhalten (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente).

Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.

GLÖZ 4-Flächen (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) erhalten für den Zuschlag „für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen“ keine Prämie.

Der Zuschlag für förderwürdige Ackerkulturen wird bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 nicht ausbezahlt, wenn betroffene Kulturen im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8) mit dem Code NPF beantragt werden.

Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Förderjahr nur einmal gewährt.

Der Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen kann bis maximal 20,00 ha am Betrieb gewährt werden.

11.3 GRÜNLANDFLÄCHEN

Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	nicht-tierhaltender Betrieb	2023	70,0 €/ha
		ab 2024	75,6 €/ha
	tierhaltender Betrieb < 1,40 RGVE/ha	2023	215,0 €/ha
		ab 2024	232,2 €/ha
Zuschläge für Biodiversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmähder)	tierhaltender Betrieb $\geq$ 1,40 RGVE/ha	2023	205,0 €/ha
		ab 2024	221,4 €/ha
	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	2023	100,0 €/ha
		ab 2024	108,0 €/ha
	Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages von mindestens 30	2023	50,0 €/ha
		2024	54,0 €/ha
		ab 2025	100,0 €/ha
	Zuschlag für mindestens 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche	2023	50,0 €/ha
		ab 2024	54,0 €/ha
	Zuschlag für das Belassen von Altgrasflächen	ab 2025	150,0 €/ha
	Optionaler Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung	2023	300,0 €/ha
		ab 2024	424,0 €/ha
Zuschlag für gemähte Steiflächen ab 50 % Hangneigung		2023	400,0 €/ha
		ab 2024	432,0 €/ha
Zuschlag für Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen, sofern am Betrieb in Summe mehr als 8 % Biodiversitätsflächen oder artenreiches Grünland auf gemäßigtem Grünland bewirtschaftet werden	Tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha	ab 2025	40,0 €/ha

Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.

GLÖZ 4-Flächen (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) erhalten für den Zuschlag „für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen“ keine Prämie.

11.4 DAUER-/SPEZIALKULTUREN UND WEINFLÄCHEN

Wein-, Obst- und Hopfenflächen	Walnuss und Edelkastanie	2023	500,0 €/ha
		ab 2024	540,0 €/ha
	Wein, Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie), Hopfen	2023	700,0 €/ha
		ab 2024	756,0 €/ha

12 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Sobald Rinder in eine beantragte Alterskategorie hineinwachsen, werden die unten angeführten RGVE-Werte anteilig für den betreffenden Zeitraum berücksichtigt.

Tierart		RGVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr		0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre		0,60
Rinder ab 2 Jahre		1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr		0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre		0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Schafe bis unter 1 Jahr		0,07
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr		0,07
Pferde		
Rassen mit Widerristhöhe bis	Fohlen unter ½ Jahr	0,20

1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00

Andere RGVE

Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07

13 SORTENLISTE SELTENE KULTURPFLANZEN

Die förderfähigen Sorten für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in dieser Maßnahme sind in der Sortenliste in der untenstehenden Tabelle und im Anhang B der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 aufgelistet. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

GETREIDE, HIRSE, MAIS	Prämienstufe		
Winter- (<i>Secale cereale</i>) und Bergroggen (<i>Secale strictum</i>)			
Chrysanth Hanserroggen	A	Loosdorfer Austro Bankut Grannen	A
Jaufenthaler	A	Marienhofer Kolben	A
Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten)	A	Rinner Winterweizen	A
Kaltenberger	A	Ritzlhofer	A
Kärntner	A	Rosso	A
Lindorfer Roggen	A	Sipbachzeller	A
Lungauer Tauern 2	A	Verbesserter St. Johanner	A
Oberkärntner	A	Verival Weiz	A
Pölstaler Winterroggen	A	Winterdinkel (<i>Triticum spelta</i>)	
Schlägler	A	Attergauer Dinkel	A
Tschemaks Veredelter Marchfelder	A	Ebners Rotkorn	A
Urdroad	A	Ostro	A
Winterweizen (<i>Triticum aestivum</i>)		Steiners Roter Tiroler	A
Attergauer Bartweizen	A	Sommergerste (<i>Hordeum vulgare</i>)	
Laufener Landweizen	A	Heines Haisa II	A
		Tiroler Imperial (Fisser Gerste)	A
		Sechszellige Pumper	A
		Verbesserte Pumpergerste	A
		Sommerroggen (<i>Secale cereale</i>)	

St. Leonharder	A
Tiroler	A
Sommerweizen (<i>Triticum aestivum</i>)	
Kärntner Früher	A
Rubin	A
Tiroler Begrannter Binkel	A
Tiroler Früher Binkel	A
Tiroler Mittelfrüher Binkel	A
Hafer (<i>Avena sativa</i>) und Nackthafer (<i>Avena nuda</i>)	
Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten)	A
Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten)	A
Obernberger Schwarzhafer	A
Einkorn (<i>Triticum monococcum</i>) und Emmer (<i>Triticum dicoccum</i>)	
Einkorn (alle Herkünfte und Sorten)	A
Emmer (alle Herkünfte und Sorten)	A
Sorghum (<i>Sorghum bicolor</i>), Kolbenhirse (<i>Setaria italica</i>) und Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i>)	
Kornberger Körnersirk	A
Pipsi	A
Tiroler Rispenhirse	A
Mais (<i>Zea mays</i>)	
Alter Roter Hausmais	B
Gailtaler Weißmais	B
Gleisdorfer Edelmais	B
Kematener	B
Knillis Landmais	B
Pitztaler Gelb	B
Vorarlberger Riebelmais	B
BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, SONNENBLUME, ERDÄPFEL,	
Prämienstufe	

STOPPELRÜBE	
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	
Bamby	A
Billy	A
Kärntner Hadn	A
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	
Steierklee (Erhaltungssorte)	A
Attergauer Rotklee	A
Schabziegerklee (<i>Trigonella caerulea</i>)	
Schabziegerklee (alle Herkünfte+Sorten)	A
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.)	
Greenino 1	A
Soblus (ab 2025)	A
Buschbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i>)	
Rotholzer	B
Erdäpfel (<i>Solanum tuberosum</i>)	
Ackersegen	B
Goldsegen	B
Linzer Delikatess	B
Linzer Rose	B
Naglerner Kipfler	B
Mehlige Mühlviertler	B
Pinki	B
Stoppelrübe (<i>Brassica rapa</i> subsp. <i>rapa</i>)	
Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten)	B
ÖL- und FASERPFLANZEN Prämienstufe	
Lein (<i>Linum usitatissimum</i>)	
Öztaler	A
Leindotter (<i>Camelina sativa</i>)	
Calena	A

Mohn (<i>Papaver somniferum</i>)	
Edel-Rot	A
Edel-Weiß	A
Florian	A
Waldviertler Graumohn	A
Weißsamiger Mohn	A

GEMÜSE	Prämienstufe
Zwiebel (<i>Allium cepa</i>), Schalotte (<i>Allium ascalonicum</i>)	
Gelbe Laaer	B

Laaer Rosa Lotte	B
Rote Laaer	B
Schneeweiße Unterstinkenbrunner	B
Schoderleer Steckzwiebel	B
Tundra	B
Wiener Bronzekugel	B
Wiro	B

Kohlrübe (<i>Brassica napus</i>)	
Tarko	B

14 AUTOCHTHONE PFLANZENARTEN

Die förderfähigen autochthonen Pflanzenarten bezüglich der Zuschläge für Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen und die Anlage von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker- oder Grünland-Saatgutmischung in dieser Maßnahme sind in der untenstehenden Tabelle und im Anhang C der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 aufgelistet. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

14.1 ARTENLISTE REGIONALES ACKER-SAATGUT

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Baldriangewächse	
Breitblatt-Arznei-Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
Braunwurzgewächse	
Dunkel-Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
Gewöhnliche Königskerze	<i>Verbascum phlomoides</i>
Großblütige Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>
Kleinblütige Königskerze	<i>Verbascum thapsus</i> s. <i>str.</i>
Doldenblütler	
Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>
Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>
Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Glockenblumengewächse	
Acker-Glockenblume	<i>Campanula rapunculoides</i>
Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
Nessel-Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
Johanniskrautgewächse	
Echt-Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Kardengewächse	
Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>
Wild-Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Korbblütler	
Echt-Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>
Eigentliche Echt-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> s. str.
Große Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>
Gewöhnlicher Europa-Rainsalat	<i>Lapsana communis</i> subsp. <i>communis</i>
Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Gewöhnlicher Wiesen-Leuenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
Herbst-Schuppenleuenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorconeroides autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i> (= <i>Cyanus segetum</i>)
Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Kreuzblütler	
Echt-Barbarakresse	<i>Barbarea vulgaris</i>
Rispen-Finkensame	<i>Neslia paniculata</i> s. str.
Lippenblütler	
Bunt-Hohlzahn	<i>Galeopsis speciosa</i>

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Dorn-Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>
Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>
Flaum-Hohlzahn	<i>Galeopsis pubescens</i>
Gewöhnlicher Echt-Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Groß-Taubnessel	<i>Lamium maculatum</i>
Klein-Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Löwenmaulgewächse	
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> s. str.
Malvengewächse	
Weg-Malve	<i>Malva neglecta</i>
Mohngewächse	
Klatsch-Mohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Nelkengewächse	
Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
Gewöhnliches Weiß-Leimkraut (Weiße Lichtnelke)	<i>Silene latifolia</i> subsp. <i>alba</i>
Gewöhnliche Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>
Gewöhnlich-Kuckucks-Lichtnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>
Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>
Raublattgewächse	
Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Resedagewächse	
Ruderal-Resede	<i>Reseda lutea</i>
Rosengewächse	
Hoch-Fingerkraut	<i>Potentilla recta</i>
Rötegewächse	
Echtes-Labkraut	<i>Galium verum</i> s. str.

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Schmetterlingsblütler	
Acker-Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>segetalis</i>
Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
Echt-Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
Gewöhnlich-Buntkronwicke	<i>Securigera varia</i>
Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
Kahle Sand-Wicke	<i>Vicia glabrescens</i>
Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i> (inkl. ssp. <i>vulneraria</i>)
Sichel-Luzerne	<i>Medicago falcata</i>
Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>
Viersamen-Wicke	<i>Vicia tetrasperma</i> s. str.
Weiß-Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Zweisamen-Wicke	<i>Vicia hirsuta</i>
Sommerwurzgewächse	
Herbst-Rot-Zahntrout	<i>Odontites vulgaris</i>
Klein-Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>
Zotten-Klappertopf	<i>Rhinanthus alectorolophus</i>
Storachschnabelgewächse	
Gewöhnlich-Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i> s. str.
Veilchengewächse	
Gewöhnliches Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>
Wegerichgewächse	
Echt-Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i> s. str.

14.2 ARTENLISTE REGIONALES GRÜNLAND-SAATGUT

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Baldriangewächse	
Breitblatt-Arznei-Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Braunwurzgewächse	
Dunkel-Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
Doldenblütler	
Echter Kümmel	<i>Carum carvi</i>
Echt-Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>
Gewöhnliche Wild-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i> subsp. <i>sylvestris</i>
Groß-Bibernelle	<i>Pimpinella major</i> subsp. <i>major</i>
Klein-Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i> subsp. <i>saxifraga</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i> s. str.
Wild-Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
Glockenblumengewächse	
Knäul-Glockenblume	<i>Campanula glomerata</i>
Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>
Nessel-Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
Kardengewächse	
Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>
Korbblütler	
Eigentliche Echt-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i> s.str.
Große Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>
Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>
Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>
Gewöhnlicher Wiesen-Leuenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i>
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>
Gewöhnlich-Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Großer Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon orientalis</i>
Herbst-Schuppenleuenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorzoneroidees autumnalis</i> (<i>Leontodon autumnalis</i>)
Kleine Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.
Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Lippenblütler	

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Echt-Betonie	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>
Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Echt-Gundelrebe	<i>Glechoma hederacea</i>
Klein-Brunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Kriech-Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>
Löwenmaulgewächse	
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i> s. <i>str.</i>
Nelkengewächse	
Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>
Gewöhnliches Nick-Leimkraut	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>
Gewöhnlich-Kuckucksnelke (Kuckuckslichtnelke)	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Gewöhnliche Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> subsp. <i>carthusianorum</i>
Rot-Leimkraut (Rote Lichtnelke)	<i>Silene dioica</i>
Raublattgewächse	
Gewöhnlich-Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Rosengewächse	
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
Hoch-Fingerkraut	<i>Potentilla recta</i>
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i> subsp. <i>minor</i>
Rötegewächse	
Echtes-Labkraut	<i>Galium verum</i> s. <i>str.</i>
Großes Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i> s. <i>str.</i>
Kleines Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i> s. <i>str.</i>
Schmetterlingsblütler	
Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>
Gewöhnliche Schmalblatt-Wicke	<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i>
Gewöhnliche Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> (s. <i>strictiss.</i>)
Gewöhnliche Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i> subsp. <i>pratensis</i>

Familie / Pflanzenart	Wissenschaftlicher Name
Gewöhnlicher Zickzack-Klee	<i>Trifolium medium</i> subsp. <i>medium</i>
Hopfen-Schneckenklee	<i>Medicago lupulina</i>
Karpatischer Echt-Wundklee	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i>
Sichel-Luzerne (Sichel Klee)	<i>Medicago falcata</i>
Süß-Tragant	<i>Astragalus glycyphyllos</i>
Wiesen-Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i> s. str.
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
Sommerwurzgewächse	
Klein-Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>
Zotten-Klappertopf	<i>Rhinanthus alectorolophus</i>
Storchschnabelgewächse	
Gewöhnlich-Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i> s. str.
Süßgräser	
Horst-Rot-Schwingel	<i>Festuca nigrescens</i>
Schmalblatt-Rispe	<i>Poa angustifolia</i>
Wiesen-Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>
Wiesen-Rispe	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Zittergras	<i>Briza media</i>
Wegerichgewächse	
Mittlerer-Wegerich	<i>Plantago media</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolate</i>

15 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.1.4.1: Ergänzung Sanierung von Biodiversitätsflächen
- Kapitel 9: Präzisierung Beantragung von punktförmigen Landschaftselementen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 6.1.4.1: Ergänzung Zweijährigkeit bei anrechenbaren Flächen
- Kapitel 6.1.4.2: Hinweis zum frühzeitigen Häckseln/Mähen bei Problempflanzen
- Kapitel 10: Ergänzung förderwürdige Kulturen mit dem Code NPF

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 3.2: Präzisierung der nicht teilnahmefähigen Fläche
- Kapitel 5.4: Ausnahme für Grünbrache und Spargel ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 5.5: Abrufmöglichkeit Weiterbildungsstunden
- Kapitel 6.1.2: Anrechnung von Agroforststeifen ab dem Antragsjahr 2025, Präzisierung des Beispiels
- Kapitel 6.1.3: Wegfall GLÖZ 8-Stillegungen
- Kapitel 6.1.4.2: Änderungen bei den Pflege-/Nutzungsauflagen ab dem Antragsjahr 2025, Präzisierung des Beispiels für die Pflege/Nutzungsauflagen, Ergänzung der Ausnahme für Gefleckten Schierling bei Mahd oder Häckseln, Ergänzung Reinigungsschnitt
- Kapitel 6.1.5: Änderungen bei den Pflege-/Nutzungsauflagen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 6.2.2: Präzisierung des Beispiels
- Kapitel 6.2.4.1: Präzisierung für einmündige Wiesen, Änderung des Links
- Kapitel 6.2.4.2: Präzisierung des nutzungsfreien Zeitraums; Ergänzung eines Beispiels, Entfall der Dokumentationspflicht ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 6.2.4.3: Ergänzung des Zuschlags für Altgrasflächen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 7: Änderung der Reihenfolge der Kapitel gemäß Prämientabelle
- Kapitel 7.2: Ergänzung von Maulbeere und Pfirsich ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 7.6: Neuaufnahme des Zuschlags für betriebsbezogene Transaktionskosten
- Kapitel 8: Änderung der Reihenfolge der Kapitel gemäß Prämientabelle
- Kapitel 8.1: Präzisierung der Anrechnung von anderen Biodiversitätsflächen
- Kapitel 8.6: Präzisierung der Beispiele
- Kapitel 8.9: Neuaufnahme des optionalen Zuschlags für Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 8.10: Neuaufnahme des Zuschlags für Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 9: Neuaufnahme des Kapitels; Änderung der Reihenfolge der Kapitel gemäß Prämientabelle
- Kapitel 9.7: Neuaufnahme des Zuschlags für Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 10: Aufnahme von unmöglichen Maßnahmenkombinationen, Ergänzung von

Ackerweide bei Code DIV und Grünbrache bei Code DIVRS, Ergänzung der Beantragung der Zuschläge für „förderwürdigen Kulturen“ und „Pheromonfallen bei Zuckerrüben“

- Kapitel 11: Höhe der Prämie, Änderung der Reihenfolge
- Kapitel 13: Ergänzung von Soblus in die Sortenliste seltener Kulturpflanzen ab dem Antragsjahr 2025

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 5.5: Aktualisierung der Bezeichnung zu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- Kapitel 6.1.4.1: Präzisierung der Zweijährigkeit bei Betriebsübernahme
- Kapitel 6.1.4.2: Präzisierung Pflege-/Nutzungsaufgaben unmittelbar nach dem Weidegang; Präzisierung Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung
- Kapitel 6.1.5: Präzisierung der zwei Varianten für die Pflege/Nutzung der Fläche; Präzisierung Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung
- Kapitel 6.2.4.2: Ergänzung Abtransport bzw. Beweidung des Aufwuchses; Wegfall der Aufzeichnungsvorlagen
- Kapitel 6.2.4.4: Präzisierung Reinigungsschnitt im ersten Jahr der Beantragung
- Kapitel 7.1: Ergänzung von auf Stock gesetzte punktförmige Landschaftselemente
- Kapitel 7.2: Präzisierung der förderbaren Streuobstbäume
- Kapitel 7.3: Präzisierung der Definition von Mehrnutzenhecken
- Kapitel 7.5: Aktualisierung der Bezeichnung zu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- Kapitel 8.9: Präzisierung der Definition von Zuckerrübenflächen; Präzisierung von Bezug und Anbringung der Lockstoffe; Aktualisierung der Aufbewahrungsfrist der Pheromonfallen; Aktualisierung der Förderbedingungen bei Umbruch ohne Nachbau von Zuckerrüben
- Kapitel 8.10: Verweis von Zweitkulturen und Mischkulturen als förderwürdige Kulturen
- Kapitel 9.7: Präzisierung der anrechenbare Grünlandfläche

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Biologische Wirtschaftsweise“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70,
1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oeapul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.